Die Stadt vor der Stadt

Reinacher Kinder- und Jugendförderung

17. September 2019

(Aktualisierung vom 20. August 2021)

Verfasserin: Doris Auer Leiterin Kultur und Begegnung

Reinacher Kinder- und Jugendförderung

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Ausgangslage1	
1.1	Ziel2	
1.2	Bestandteil der Gesamtübersicht	
1.3	Kinder- und Jugendarbeit in Reinach3	
1.4	Kinder und Jugendliche in Reinach3	
2	Schwerpunkte der kommunalen Kinder- und Jugendförderung4	
3	Grundlagen4	
3.1	Bund4	
3.2	Kanton4	
3.3	Gemeinde5	
4	Akteure und Akteurinnen der kommunalen Kinder- und Jugendförderung5	
5	Ziele der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Kinder- und Jugendförderung5	
5.1	Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendförderung6	
6	Leistungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Leistungsbereich 22 (LB22)8	
6.1	Kinder- und Jugendbeauftragte/r9	
6.2	Jugendhaus Palais noir9	
6.3	Jugendcafi Paradiso (Leistungserbringer)10	
7	Leistungen Kinder- und Jugendförderung (im LB22 Kultur und Begegnung)10	
7.1	Verantwortliche/r UNICEF-Label «Kinderfreundliche Gemeinde»10	
7.2	Arbeitsgruppe Kinderfreundliche Gemeinde11	
7.3	Jugendkommission11	
7.4	Finanzielle Unterstützung11	
7.5	Anlässe / Veranstaltungen12	
8	Anhänge12	

Die Stadt vor der Stadt

1 Ausgangslage

Ausgangslage im Leistungsbereich Kultur und Begegnung

Die Leistungen im Kinder- und Jugendbereich der Gemeinde haben sich in den letzten Jahren stark entwickelt, insbesondere auch aufgrund des Labels «Kinderfreundliche Gemeinde».

Nachdem der Bereich «Kultur- und Begegnungsangebote» des Strategischen Sachplanes Freizeit und Kultur (LB22) in den Jahren 2010-2016 analysiert und den aktuellen Bedürfnissen angepasst wurde, wurden im Anschluss daran die Kinder- und Jugendangebote im Leistungsbereich überprüft.

Nach 34 Jahren (Aufbau, Erhalt und Konsolidierung des Jugendhausbetriebs) wurde in einem vielschichtigen Organisationsentwicklungsprozess im Jugendhaus Palais noir die Vergangenheit reflektiert, dokumentiert, Schnittstellen geklärt, teilweise in einen professionellen Rahmen gebracht und somit auf die Zukunft ausgerichtet. Dazu gehörten konkret die Erstellung eines Konzeptes und auch die Weiterentwicklung in allen Arbeitsbereichen des Jugendhauses ebenso wie eine Qualitätssicherung gemäss heutigen Standards samt Wirkungsmodell.

Ergänzend dazu wurden folgende Themen bearbeitet:

- Konzept einer Kinder- und Jugendkommission (Auftrag des Einwohnerrates)
- Bildung einer Arbeitsgruppe Kinderfreundliche Gemeinde (Aktionsplan «Kinderfreundliche Gemeinde»)
- Auswertung der Pilotphase «Kinderbeauftragte/r»
- Evaluation einer Fachkommission Jugendhaus und anschliessend Erstellung eines Pflichtenheftes
- Konzept einer Kinder- und Jugendbeauftragtenstelle inkl. Wirkungsmodell und Schnittstellenklärung.

Parallel zu den oben aufgeführten Arbeiten wurde der Prozess im Rahmen des UNICEF-Labels «Kinderfreundliche Gemeinde» fortgesetzt. Aufgrund der erarbeiteten Grundlagen wurde der Schwerpunkt für den Strategischen Sachplan Freizeit und Kultur für die kommenden Jahre auf die Kinderund Jugendförderung gelegt. Dieser ist auch bei den Neuverhandlungen der Leistungsverträge per 2022 bei denjenigen Vereinen eingeflossen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind.

Ausgangslage im Umfeld

Der Zeitpunkt ist richtig und wichtig, in den kommenden Jahren den Hauptfokus auf die Kinderund Jugendförderung zu richten. Dies ist auf mehrere Gründe zurückzuführen.

Auf Bundes- und Kantonsebene wurden im Bereich der Kinder- und Jugendförderung (KJFG) gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, die bis auf die Ebene der Leistungserbringer anzuwenden sind, um ihre volle Wirkung zu entfalten.

Die Gesellschaft hat sich weiterentwickelt, dabei wurden die Altersgrenzen zwischen Kindern und Jugendlichen vermischt. Diese Tatsache bedeutet auch für die offene Kinder- und Jugendarbeit, dass sie sich den aktuellen Begebenheiten anpassen und sich entsprechend weiterentwickeln muss. Kinder und Jugendliche haben unter der Coronapandemie und dessen Folgen enorm gelitten. Ihnen Bedarf deshalb besondere Aufmerksamkeit.

1.1 **Ziel**

Grundstein für die Reinacher Kinder- und Jugendpolitik ist die UNO-Kinderrechtskonvention als eine Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung der Kinder (bis 18 Jahre). Der Fokus im Leistungsbereich Kultur und Begegnung liegt bei der Förderung und Mitwirkung, während der Schutz der Kinder vor allem über das Ressort Soziales gewährleistet wird.

Die Übersicht «Reinacher Kinder- und Jugendförderung» soll dazu beitragen, dass

- eine fundierte Basis für die Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung des Strategischen Sachplanes Freizeit und Kultur ab 2022 geschaffen wird
- Behörden einen Überblick über die detaillierten Leistungen erhalten
- Behörden/Beteiligte eine Erläuterung der unterschiedlichen Begrifflichkeiten, Alterssegmente etc. erhalten
- alle in diesem Bereich Tätigen ein gemeinsames Verständnis zum Thema entwickeln
- Klarheit über die Ziele und angestrebten Wirkungen geschaffen wird
- EntscheidungsträgerInnen und Beteiligte über denselben Informationsstand verfügen

Die Übersicht dient allen Beteiligten (Organisationseinheiten, Leistungserbringenden, VernetzungspartnerInnen, Vereinen) und Interessierten als Grundlagenpapier für die Arbeit mit Kinder- und Jugendlichen, und gibt ihnen auch einen Überblick über die bestehenden Angebote in diesem Leistungsbereich. Sie gibt ebenfalls Auskunft über die Begrenzung oder teilw. Überlappung einzelner Leistungen.

Die kommunale Kinder- und Jugendförderung ist eine Aufgabe der Gemeinde, die mehrere Ressorts betrifft. Sie befasst sich mit allen Themen, die Kinder und Jugendliche oder deren Bezugspersonen betreffen. Ziel ist es, die verschiedenen Stellen, die bei der Planung und Koordination kommunaler Kinder- und Jugendförderung involviert sind, miteinander zu vernetzen. So können Zuständigkeiten, Verantwortungen und Aktivitäten verknüpft und damit Synergien geschaffen werden. So entstehen optimale Bedingungen für die effektive Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Kinder und Jugendpolitik ermöglicht Kindern und Jugendlichen eine aktive Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft und gibt ihnen somit Gehör. Gleichzeitig ermöglicht sie die Schaffung kinderund jugendadäquater Angebote zur optimalen persönlichen Entwicklung der jungen Bevölkerung. Auf der Grundlage für eine schweizerische Kinder und Jugendpolitik (EKJ 2000) wurden drei Schwerpunkte benannt und definiert:

- Eine Politik für Kinder und Jugendliche (Schutz, Förderung und Information).
- Eine Politik mit Jugendlichen (Beteiligung an von Erwachsenen initiierten Prozessen).
- Eine Politik von Kindern und Jugendlichen (direkte Interessensvertretung).

Die Aufgaben lassen sich wie folgt unterteilen:

Drehscheibe: Vernetzung, Information und Koordination der kommunalen Kinder-

und Jugendförderung

Partizipation: Beteiligung und Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen

Rahmenbedingungen: Bereitstellen von Ressourcen für Kinder und Jugendliche

1.2 Bestandteil der Gesamtübersicht

Die Gesamtübersicht bezieht sich auf den Strategischen Sachbereich Freizeit und Kultur, Leistungsbereich 22 Kultur und Begegnung. Die **Anspruchsgruppe sind Kinder ab dem Schulalter bis**18 Jahre.

Betroffene Leistungen:

- Kinder- und Jugendbeauftragte/r
- (Kinder- und) Jugendkommission
- Arbeitsgruppe Kinderfreundliche Gemeinde
- Jugendhaus Palais noir
- Jugendcafi Paradiso
- Weitere LeistungserbringerInnen mit Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Kinder- und Jugendförderung

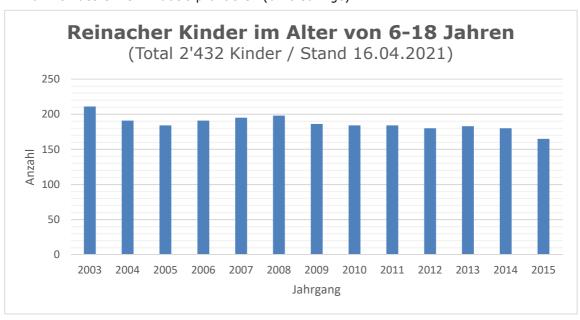
Die Übersicht kann zu einem späteren Zeitpunkt sowie auf Angebote anderer Leistungsbereiche ausgeweitet werden.

1.3 Kinder- und Jugendarbeit in Reinach

Die Kinder- und Jugendförderung fasst alle Angebote im ausserschulischen Bereich als Überbegriff zusammen, d.h. die Kinder- und Jugendarbeit ist ein Bestandteil der Kinder- und Jugendförderung. Die Leistungen in der Kinder- und Jugendarbeit haben sich in den vergangenen 10 Jahren verändert. Die Angebote wurden punktuell und teilweise in unterschiedlichen Ressorts aufgebaut und sollen nun unter eine Gesamtübersicht gestellt werden.

1.4 Kinder und Jugendliche in Reinach

Rund 13% der Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.3.2021) sind Kinder im Alter von 0-18 Jahren. Rund 12% der Kinder (2'432) können von der kommunalen Kinder- und Jugendförderung im Rahmen des UNICEF-Labels profitieren (6-18-Jährige).



2 Schwerpunkte der kommunalen Kinder- und Jugendförderung

Animation und Begleitung

- Förderung eines vielfältigen und sozialen Lernens; informelles Lernen und informelle Bildung von Kindern und Jugendlichen durch aktive Freizeitgestaltung.
- Gezielte Bearbeitung von übergeordneten kinder- und jugendrelevanten Themen, Brennpunkten und Problemen mit gruppen- und gemeinschaftlich orientierten Methoden.

Information und Beratung

- Wissens und Informationstransfer sowie Beratung und Vermittlung an weiterführende sowohl professionelle als auch ehrenamtliche Stellen.

Ressourcenerschliessung

- Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen für Anliegen von Kindern und Jugendlichen.
- Entwicklung und Umsetzung von spezifischen Leistungen: Bedarfsanalysen, Konzepte, Projekte, Monitoring, Evaluationen und Weiterbildungsangebote.

Projektarbeit

- Förderung von Angeboten, Aktivitäten und Projekten **von, mit und für** Kinder/n und Jugendliche/n
- Entwickeln und Initiieren von Projekten zu aktuellen Themen im Kinder- und Jugendförderungsbereich in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Institutionen.¹

3 Grundlagen

3.1 **Bund**

Grundstein für die Kinder- und Jugendpolitik des Bundes bildet der am 27. August 2008 verabschiedete Bericht «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik». Dieser basiert auf der Grundlage der Bundesverfassung und der UNO-Kinderrechtskonvention als eine Politik des **Schutzes**, der **Förderung** und der **Mitwirkung**. Die gesetzliche Grundlage bildet das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) vom 30. September 2011 (Stand 1. Januar 2017).

3.2 Kanton

Der Kantons Basel-Landschaft hat im Zusammenhang mit dem Bundesprogramm NOKJ (Nachhaltige Optimierung der Kinder- und Jugendpolitik) eine Bestandsaufnahme der Kinder- und Jugendförderung erarbeitet. Dabei wurde er vom Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit Baselland (OKJA BL) und Region sowie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) unterstützt. Diese Bestandesaufnahme dient u.a. der Gemeinde Reinach als fachlich-wissenschaftliche Grundlage, mit der sie die Kinder- und Jugendförderung in den kommenden Jahren weiterentwickeln kann.

Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) bildeten die Grundlage für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen.

¹ Quelle EDK Dokument – Standards der Kinder- und Jugendförderung Schweiz

Gesetzliche Grundlage bildet das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG) sowie die Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeiten Kindern und Jugendlichen (KJFV).

3.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene braucht es keine Verordnung, da relevante Leistungen, Angebote und Massnahmen in die jeweiligen Strategischen Sachpläne bzw. Jahresentwicklungspläne einfliessen. Die bestehenden Grundlagen (gesetzl. kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen sowie die Vorgaben durch das UNICEF-Label) sind ausreichend.

Alle an der kommunalen Kinder- und Jugendförderung Beteiligten sollen über die geltenden gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendförderung informiert werden. So können sie während der Dauer des Strategischen Sachplans Freizeit und Kultur ab 2022 entsprechend handeln.

4 Akteure und Akteurinnen der kommunalen Kinder- und Jugendförderung

Auf kommunaler Ebene bilden verschiedenste Akteure und Akteurinnen das Umfeld von Kindern und Jugendlichen

- Eltern / Familie
- Schule, Berufsberatung, Lehrstellenbörse
- Spielgruppen
- KITA, Tagesstrukturen, Tagesschulen, Hort etc.
- Kinder- und Jugendvereine: Sport, Musik etc.
- Kinder- und Jugendbeauftrage/r
- Jugendpolizei
- Gemeinde- und Schulbibliothek
- Kirchliche Jugendarbeit
- Jugendverbandsgruppen
- Mitwirkungsgefässe (z.B. Schüler/innen-Vollversammlungen, projektbezogene Mitwirkungen)
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Musikschule

5 Ziele der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Kinder- und Jugendförderung

Kinder und Jugendliche müssen unter anderem folgende Entwicklungsaufgaben meistern:

<u>Kognitive Entwicklung:</u> Die Entwicklung all jener Funktionen, die dem Erkennen und Erfassen der Gegenstände und Personen der Umgebung und der eigenen Person gelten. Zu diesen Funktionen gehören Intelligenz bzw. Denken, Wahrnehmen, Problemlösen, Gedächtnis, Sprache usw.

Körperliche Entwicklung: Die Entwicklung des Körpers vom Kind zum/zur Erwachsenen, die Entwicklung der eigenen Sexualität.

<u>Gesellschaftliche Integration:</u> Der dynamische und differenzierte Prozess des Zusammenfügens und Zusammenwachsens. Das Erlernen von gesellschaftlichen Regeln.

<u>Persönlichkeitsentwicklung:</u> Die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit und eigener Moralvorstellungen.

<u>Gleichaltrige Subkultur (Peergroup):</u> Die Beziehung zu etwa Gleichaltrigen neben dem Elternhaus, die gleiche Erfahrungen haben oder machen.

Schulbildung: Der systematische Erwerb von allgemeinem Wissen in verschiedenen Disziplinen.

Berufswahl: Das Erlernen von spezifischen Fähigkeiten für die Ausübung eines Berufes.

Umweltbildung: Die Auseinandersetzung mit der Umwelt, den Ressourcen und der Natur.

5.1 Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendförderung

Der Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendförderung bezieht sich generell auf die Gestaltung von förderlichen Bedingungen des Aufwachsens für junge Menschen, er umfasst offene Kinder- und Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Mit einem vielfältigen Angebot tragen Verbände, Vereine, Gruppen und Initiativen sowie Einrichtungen unterschiedlicher freier und öffentlicher Träger in vielfältiger Weise zur Kinder- und Jugendförderung bei.

5.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst die von den Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton bereitgestellten professionellen soziokulturellen und pädagogischen Angebote, die Kinder und Jugendliche stützen (Prävention), fördern (Partizipation) und ihnen einen angemessenen Platz in unserer Gesellschaft ermöglichen (Integration).

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich primär an Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren. Die Kinder- und Jugendarbeit unterscheidet sich je nach Alter in der angewandten Methodik.

Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich unmittelbar an einzelne junge Menschen und an institutionell nicht organisierte Gruppen von Kindern und Jugendlichen auf der Basis von niederschwelligen Freizeitangeboten und Begegnungsmöglichkeiten mit integrativem Charakter, die die Kinder und Jugendlichen im ausserschulischen / ausserberuflichen Freizeit- und Bildungsbereich ansprechen und von diesen freiwillig angenommen werden. Die offene Kinder- und Jugendarbeit wird politisch und konfessionell neutral angeboten.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit grenzt sich per Definition von der Schulsozialarbeit ab. Die Zusammenarbeit mit der Schule wird gepflegt. Die offene Kinder- und Jugendarbeit nimmt bei den Kindern und Jugendlichen eine vermittelnde Rolle mit niederschwelligem Zugang ein. Die offene Kinder- und Jugendarbeit grenzt sich ab zu Angeboten im Bereich der Kleinkinder (0 bis 6 Jahre) und der jungen Erwachsenen (über 20 Jahre).

Offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit können die Schulsozialarbeit unterstützen und ergänze. Sie bieten unverbindliche Kontaktmöglichkeiten. Dadurch wird ein gegenseitiges Kennenlernen ermöglicht, das spätere intensive Kontakte möglicherweise stark erleichtern kann. Offene Angebote können daher auch eine Rolle bei der Vermittlung der konkreten Hilfeangebote an die Schülerinnen und Schüler spielen.

Rechtliche und andere Grundlagen für die offene Kinder- und Jugendarbeit sind:

- die UN-Kinderrechtskonvention (UNICEF-Label Kinderfreundliche Gemeinde Reinach)
- die allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948
- die Bundesverfassung, Artikel 11, 41 und 67
- das Jugendförderungsgesetz, im Besonderen Artikel 2 und 4
- der Berufskodex des Schweizerischen Berufsverbandes avenirsocial 2010
- Handlungsempfehlungen des Dachverbandes für offene Jugendarbeit Schweiz DOJ

5.1.2 Kulturelle Bildung / Soziokulturarbeit

Kulturelle Bildung bzw. Soziokulturelle Animation ist nicht nur ein Bestandteil der offenen Kinderund Jugendarbeit (Fachpersonal), sondern kann auch durch Vereine (Laien) erfolgen. Soziokultur stellt Kultur und Gesellschaft in einen engen Zusammenhang. Sie schliesst Aktivität und Auseinandersetzung ein und ermöglicht die Teilhabe an sozialen, kulturellen, umwelt-, natur-, politischen und gesellschaftspolitischen Prozessen. Sie befähigt junge Menschen, komplexe gesellschaftliche Veränderungen zu begreifen und mitzugestalten.

Ausserschulische Angebote kultureller, umwelt-, natur-, politischer und gesellschaftspolitischer Bildung in Reinach (im Leistungsbereich 22, Kultur und Begegnung)

- öffentliche Anlässe / Projekte der Gemeinde
- Ausstellungen (mit Beteiligungsmöglichkeiten)
- Angebote von Vereinen und Institutionen wie z.B.
 - Familienzentrum OASE
 - Heimatmuseum
 - Gemeinde- und Schulbibliothek
 - Tierpark Reinach
 - Fasnachtskomitee Rynach
 - Jugendcafi Paradiso

Kinder- und Jugendarbeit in Kooperation mit Schulen

Kinder- und Jugendarbeit in Kooperation mit den Schulen konzentriert sich auf Prävention, Gesundheitsförderung, auf die Mitwirkung an Anlässen der Schule (Teilnahme an Elternabenden, themenspezifischen Projektwochen) sowie auf die Beteiligung von Schulklassen an Aktivitäten/Angeboten von Vereinen und Institutionen (z.B. Körbe flechten im Heimatmuseum, Umweltunterricht im Tierpark).

5.1.3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Als Gemeinde mit dem Label «kinderfreundliche Gemeinde» richtet sich Reinach nach der UN-Kinderrechtskonvention. Dort steht in Art. 12, dass Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zugesprochen wird, sich eine eigene Meinung bilden zu können, sowie das Recht zugestanden wird, ihre Meinung zu allen ihre Person betreffenden Fragen oder Verfahren frei äussern zu können und dass ihre Meinung bei Entscheidungen angemessen entsprechend dem Alter und der Reife berücksichtigt wird. Entsprechend den Standards der Kinder- und Jugendförderung Schweiz, sollen Gemeinden die Partizipation auf lokaler Ebene bei allen für die Kinder- und Jugendlichen relevanten Themen ermöglichen und fördern und deren Bedürfnisse bei der Ausgestaltung von Angeboten berücksichtigen (vgl. KKFJ 2010). Um die entsprechenden Themenfelder auf kommunaler Ebene zu eruieren bzw. zu bearbeiten, wird die Arbeitsgruppe Kinderfreundliche Gemeinde eingesetzt.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch:

- öffentliche Veranstaltungen wie z.B. «Was willst du? Jetzt bist du dran»
- diverse Organisationseinheiten der Gemeinde
- das Jugendhaus Palais noir
- Kinder- und Jugendbeauftragte/r
- Vereine und deren Angebote

5.1.4 Inklusion von Kindern- und Jugendlichen

Fachpersonal wie auch Laien tragen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen bei. Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch ganz natürlich dazu gehört; unabhängig von körperlichen oder geistigen Einschränkungen, Geschlecht, Herkunft, sozialem Status, Sprache etc. Die Inklusion ist in Reinach in den kommenden Jahren weiter zu fördern.

5.1.5 Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit schafft konkrete Angebote, Projekte und Aktionen zur Umsetzung der Ziele der Kinder- und Jugendförderung. Verschiedene Verbände, wie z.B. der Dachverband offene Jugendarbeit oder der Jugendverband CEVI stellen Sammelpoole an Informationen oder Hilfsmitteln für die Alltagsarbeit bereit und bedienen Reinacher Vereine und Institutionen mit aktuellen Informationen über die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen. Sie beziehen in unterschiedlichen Medien zu wichtigen Fragen Stellung und informieren somit auch Gesellschaft und Politik.

5.1.6 Nachschulische Sozialarbeit

Die Nachschulische Sozialarbeit überbrückt die Lücke zwischen Schule und Beruf. Während in der Schule der Schulsozialarbeiter oder die Schulsozialarbeiterin Ansprechperson für die Schüler*innen ist, ist die nachschulische Sozialarbeiter/in die Ansprechperson nach der Schule. Sie/er berät zu allen Themen, die das Finden, Erhalten oder Abschliessen der Erstausbildung betreffen. Auf die Nachschulische Sozialarbeit wird in diesem Konzept nicht weiter eingegangen, da diese kein Bestandteil des Leistungsbereichs 22 ist, sondern dem Leistungsbereich 43, Ergänzende Sozialarbeit angehört.

6 Leistungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Leistungsbereich 22 (LB22)

Leistungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden grundsätzlich durch in der Sozialen Arbeit ausgebildetes Fachpersonal erbracht. Innerhalb der Gemeinde findet ein regelmässiger Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren im Kinder- und Jugendbereich statt. Dem entsprechenden Fachpersonal wird bewusst die Möglichkeit zur regionalen und kantonalen Vernetzung gegeben. Durch diese Vernetzung werden Synergien genutzt und Ressourcen gespart. Bestehendes Wissen und vorhandene Angebote können übernommen und den eigenen Bedürfnissen angepasst werden. Geeignete Massnahmen zu Problemen und Brennpunkten im Kinder- und Jugendbereich können regional entwickelt und lokal umgesetzt werden. So kann das Fachwissen in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern wie z.B. Kultur und Politik gezielt gefördert und aufgebaut werden.

6.1 Kinder- und Jugendbeauftragte/r

Die bzw. der Kinder- und Jugendbeauftragte ist Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendliche (Information, Beratung in Kinderrechtsfragen, Vermittlung). Die Kinder und Jugendbeauftragtenstelle wird durch eine dipl. Sozialarbeiter*in, Soziokulturelle Animator*in oder Sozialpädagoge*in ausgeführt. Sie bzw. er kennt die Gegebenheiten auf kommunaler Ebene und bildet die Schnitt- und Vernetzungsstelle zwischen den lokalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung, der Politik, der Schule sowie weiteren wichtigen jugendrelevanten Bereichen und den Kindern (per Definition der UNICEF bis 18 Jahre). Sie bzw. er setzt sich für die Kinderpartizipation ein (unterstützend oder durch Organisation von Anlässen) und sensibilisiert durch Öffentlichkeitsarbeit u.a. die Bevölkerung über aktuelle kinderrelevante Themen.

Die Leitung Kultur und Begegnung wird beim Re-Zertifizierungsprozess des UNICEF-Labels unterstützt und bei Bedarf stellvertreten durch die bzw. den Kinder- und Jugendbeauftragte/n. In Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträger/innen leisten die Leitung Kultur und Begegnung sowie die Kinder- und Jugendbeauftragte im Bereich Förderung einen wichtigen Beitrag zu einer bedarfsgerechten kommunalen Kinder- und Jugendpolitik. Basis für die Arbeit der bzw. des Kinder- und Jugendbeauftragten ist das «Konzept Kinder- und Jugendbeauftragtenstelle» vom 24. April 2017 (Aktualisierung vom 20. August 2021).

6.2 Jugendhaus Palais noir

Das Jugendhaus an der Bruggstrasse 95 ist ein Begegnungsort und somit eine Teilleistung des Bereichs Kultur und Begegnung. Die Leistungen des Jugendhauses Palais noir richten sich an Jugendliche im Alter von 12-22 Jahren. Das Jugendhaus verfügt über verschiedene Räumlichkeiten, bietet der Besucherschaft entsprechende Öffnungszeiten an und ist für unterschiedliche Zielgruppen gleichermassen zugänglich. Die Betreuung erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal. Als Leistungsauftrag für die Jugendhausmitarbeitenden dient das «Konzept offene Jugendarbeit im Jugendhaus Palais noir» vom 28. August 2019 (Aktualisierung vom 30. April 2021).

Beratende Fachgruppe Jugendhaus

Die Fachkommission Jugendhaus ist ein Konsultationsgremium zur Diskussion von Fachfragen. Sie berät und unterstützt das Jugendhausteam in Bezug auf Angebote, Projekte und Strategien in der offenen Jugendarbeit im Jugendhaus Palais noir.

Die Fachgruppe bringt aktuelle und wissenschaftliche Erkenntnisse der offenen Kinder- und Jugendarbeit für die tägliche Arbeit im Jugendhaus ein, ermöglicht die unabhängige Diskussion von Trends und mittel- bis langfristigen Entwicklungen und gibt Rückmeldung aus den daraus gezogenen Rückschlüssen für das Jugendhaus und seine Handlungsweise.

Die Aufgaben, Zusammensetzung etc. sind im «Pflichtenheft Beratende Fachgruppe Jugendhaus» vom 4. Mai 2021 festgehalten.

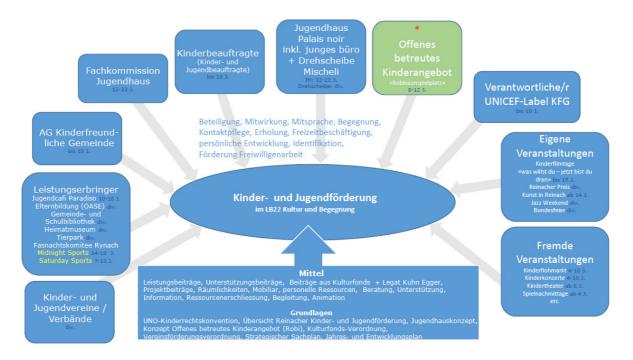
Drehscheibe Mischeli

Die Drehscheibe Mischeli ist Anlaufstelle und Spielzeugausleihe für die Quartierbevölkerung und die Besucher*innen des Spielplatzes. Das saisonale Angebot ist ab ca. Mitte April bis Mitte Oktober geöffnet. Die jeweilige Betreuungsperson nimmt Anliegen der Bevölkerung entgegen und sucht nach fachlich fundierten Lösungen mit der Kinder- und Jugendbeauftragten. Die Betreuung erfolgt durch Freiwillige. Die Gemeinde unterhält die Drehscheibe und finanziert den Spielzeug-Ersatz, solange die Betreuung durch einen Verein gewährleistet ist.

6.3 Jugendcafi Paradiso (Leistungserbringer)

Das Jugendcafi Paradiso an der Bruderholzstrasse 39 ist ein Begegnungsort für Kinder und Jugendliche im Alter von 10-25 Jahren. Es ist ein Angebot der Reformierten Kirchgemeinde. Das Jugendcafi verfügt über verschiedene Räumlichkeiten, bietet verschiedene Öffnungszeiten an und ist für unterschiedliche Zielgruppen gleichermassen zugänglich. Die Betreuung erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal, Zivildienstleistende sowie FMS- und FMA-Praktikantinnen und -praktikanten. Als Auftrag für das Jugendcafi dient der Leistungsvertrag mit der Gemeinde sowie das «Konzept Jugendarbeit» vom Mai 2007 (Version August 2012) der Reformierten Kirchgemeinde.

7 Leistungen Kinder- und Jugendförderung (im LB22 Kultur und Begegnung)



^{*}Die Einführung eines offenen betreuten Angebotes «Robinsonspielplatz» ist abhängig von dem noch offenen Entscheid des Einwohnerrates zur entsprechenden Einwohnerratsvorlage bzw. von einem allfälligen Volksentscheid.

7.1 Verantwortliche/r UNICEF-Label «Kinderfreundliche Gemeinde»

Die einzuhaltenden Vorgaben und Prozesse für den Erhalt des UNICEF-Labels «Kinderfreundliche Gemeinde» sowie das Controlling sind bereichsübergreifend und die Verbindlichkeit hat einen hohen Stellenwert. Aufgrund dessen ist die Verantwortung für das UNICEF-Label bei der Leitung Kultur und Begegnung angegliedert. Somit kann gewährleistet werden, dass die vom Gemeinderat genehmigten Massnahmen «Kinderfreundliche Gemeinde», sofern notwendig, in die jeweiligen Strategischen Sachpläne, aber auch in die Jahresentwicklungspläne oder Jahresziele der Organisationseinheiten einfliessen.

7.2 Arbeitsgruppe Kinderfreundliche Gemeinde

Die Arbeitsgruppe Kinderfreundliche Gemeinde berät und unterstützt den Gemeinderat in Bezug auf Strategien, Angebote und Projekte für Kinder und Jugendliche und setzt sich für eine kinderfreundliche Verwaltung ein. Sie setzt sich aus zwölf Mitarbeitenden der Allgemeinen und Technischen Verwaltung zusammen. Bei Bedarf kann sie Dritte aus Schule, Kinder- oder Jugendvereinen oder aus der offenen Kinder- und Jugendarbeit beiziehen.

Die Aufgaben, Zusammensetzung etc. sind im Dokument «Interne Arbeitsgruppe Kinderfreundliche Gemeinde» vom 13. Juli 2020 festgehalten.

7.3 Jugendkommission

Die Jugendkommission, die seit einigen Jahren inaktiv ist, soll per 1.1.2022 definitiv abgeschafft werden. Die Erfahrungen seit der Einführung der Jugendkommission haben gezeigt, dass es einerseits schwierig ist, interessierte Jugendliche zu finden, die über die notwendigen Zeitreserven verfügen und andererseits das Pflichtenheft der Jugendkommission erfüllen können und wollen. Mit der Einführung der Arbeitsgruppe Kinderfreundliche Gemeinde werden viele Aufgaben davon (gem. ehemaligem Pflichtenheft Jugendkommission) übernommen. Jugendliche haben mit der Kinder- und Jugendbeauftragten, aber auch mit der internen Arbeitsgruppe «Kinderfreundliche Gemeinde» oder mit der Veranstaltungsreihe «Was willst du? Jetzt bist du dran» weiterhin die Möglichkeit sich einzubringen. Sie haben die Möglichkeit Kinder- und Jugendprojekte oder Veranstaltungen zu organisieren. Hierfür steht ihnen unterstützend und beratend die Kinder- und Jugendbeauftragte oder die Leitung Kultur und Begegnung zur Verfügung. Und sie können auch finanzielle Mittel für Projekte oder Veranstaltungen beantragen.

7.4 Finanzielle Unterstützung

7.4.1 Projekte

Spontane Kinder- und Jugendprojekte bzw. -veranstaltungen von Dritten können auf Antrag an den Gemeinderat aus dem Kulturfonds oder aus der Erbschaft Kuhn-Egger finanziert werden, wenn diese dem Interesse einer breiten Öffentlichkeit der Kinder- und Jugendlichen entsprechen oder der Reinacher Kinder- und Jugendförderung zugutekommen.

7.4.2 Leistungserbringer

Leistungserbringer, die Kinder- und Jugendarbeit betreiben bzw. in der Kinder- und Jugendförderung tätig sind, werden dahingehend unterstützt, dass sie entweder Teil der Arbeitsgruppe Netzwerk (ausgebildetes Fachpersonal) sind oder mindestens über die wichtigsten Informationen im Bereich der «Kinder- und Jugendförderung» orientiert werden. Bei Fragestellungen in Bezug auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen steht ihnen die bzw. der Kinder- und Jugendbeauftragte beratend zur Verfügung.

In den im Leistungsvertrag enthaltenen Zielen der entsprechenden Leistungserbringer wird auf die Kinder- und Jugendarbeit bzw. die Kinder- und Jugendförderung eingegangen.

Leistungserbringer mit Bezug zu Kindern und Jugendlichen werden punktuell und gezielt mit Informationen bedient. Diese werden ebenfalls im Rahmen von Befragungen für eine «Kinderfreundliche Gemeinde» einbezogen.

7.4.3 Weitere Vereine

Vereine aus dem Leistungsbereich 22 mit Bezug zu Kindern und Jugendlichen werden punktuell und gezielt mit Informationen bedient. Diese werden ebenfalls im Rahmen von Befragungen für eine «Kinderfreundliche Gemeinde» einbezogen.

7.4.4 Kinder- und Jugendlager

Kinder- und Jugendlager, die einen Beitrag zur Kinder- und Jugendförderung leisten, werden finanziell unterstützt. Die entsprechenden Beiträge sind in der Verordnung über Vereinsbeiträge festgelegt.

7.5 Anlässe / Veranstaltungen

Gemeindeeigene Anlässe bzw. Anlässe, die von Vereinen im Rahmen eines Leistungsauftrags erbracht werden oder ggfs. anderweitig finanziell unterstützt werden, tragen ebenfalls zur Kinderund Jugendförderung bei. Bei den gemeindeeigenen Anlässen sind dies massgeblich die Veranstaltungen "Was willst du? Jetzt bist du dran!" (Plattform für 8-15-Jährige zur Einbringung ihrer Bedürfnisse in direktem Kontakt mit Entscheidungsträger*innen), Reinacher Preis (Honorierung bereits erbrachter, besonderer Leistungen), Kunst in Reinach (Plattform und Ausstellungsmöglichkeit für Nachwuchskunstschaffende), Jazz Weekend (Auftrittsmöglichkeit von Nachwuchsbands). Ergänzt werden diese durch kostenlose Angebote von Vereinen, die niederschwellig der Kompetenzstärkung dienen, wie z.B. Kinderflohmarkt, Lesezeit, etc.

8 Anhänge

- Pflichtenheft interne Arbeitsgruppe Kinderfreundliche Gemeinde vom 13. Juli 2020
- Pflichtenheft Fachgruppe Jugendhaus vom 4. Mai 2021

Weiterführende Informationen

- Bundesratsbericht «"Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik» (PDF, 405 kB, 02.09.2008)
- Schweizerische Kinder- und Jugendpolitik: Ausgestaltung, Probleme und Lösungsansätze (Expertenbericht) (PDF, 1 MB, 02.09.2008)
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG) vom 17.09.2010 (PDF, 757 kB, 10.09.2018)
- Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Bund: Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJF) vom 30. September 2011 (Stand 1. Januar 2017)
- Kurzfassung des Schlussberichts im Projekt: Situationsanalyse und Strategieentwicklung der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Basel-Landschaft StratKJF BL
- Kantonale Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV)

Reinacher Kinder- und Jugendförderung

Gemeinde Reinach Kultur und Begegnung Hauptstrasse 10 4153 Reinach www.reinach-bl.ch

Doris Auer, Leiterin Telefon 061 511 63 53 doris.auer@reinach-bl.ch